

Benutzerordnung für die „Bretschneider - Sportstätte“ Eibenstock

§ 1 Geltungsbereich

■ Diese Benutzerordnung gilt für nachstehende Anlagen:

1. Anlagen für Leichtathletik
2. Mehrzweckspielfläche im südlichen Bogensegment
3. Kunstrasenplatz
4. Nebenanlagen der Sportstätte im eingefriedeten Bereich
5. Kleinsportfeld außerhalb des eingefriedeten Bereiches (Ludwig-Jahn-Straße).

§ 2 Widmung und Nutzung

(1)
Folgende Nutzungen der „Bretschneider - Sportstätte“ sind erlaubt:

1. Nutzung durch die Öffentlichkeit
2. öffentliche Sportveranstaltungen
3. Trainingsbetrieb
4. Schulsport
5. Nutzung durch die Stadtverwaltung.

(2)
Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der unter § 1 aufgeführten Anlage besteht nicht.

§ 3 Allgemeine Regeln

(1)
Auf dem Gelände der „Bretschneider-Sportstätte“ ist es untersagt, Müll und Unrat wegzuerwerfen bzw. sonstige Verunreinigungen zu hinterlassen.

(2)

Das Befahren der Sportanlagen mit Kfz bzw. Fahrrädern ist verboten.

(3)

Das Betreten der Sportanlagen mit Schuhen, die scharfkantige Stollen bzw. Spikes haben, ist verboten.

(4)

Außerhalb von Veranstaltungen gemäß § 2 (1) ist die „Bretschneider-Sportstätte“ verschlossen zu halten. Schlüssel für die „Bretschneider-Sportstätte“ werden in der Stadtverwaltung Eibenstock aufbewahrt bzw. von dort vergeben.

§ 4

Nutzung durch die Öffentlichkeit

(1)

Die „Bretschneider-Sportstätte“ wird jeweils freitags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit zur Nutzung für Jedermann freigegeben.

(2)

Die Stadtverwaltung Eibenstock kann jederzeit zugunsten anderer Veranstaltungen diese Öffnungszeiten verändern.

(3)

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist die Benutzung der Sportstätte nur durch organisierte Gruppen gemäß § 5 Belegungsplan erlaubt.

(4)

Das gemäß § 1 5. genannte Kleinsportfeld ist montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr für die Öffentlichkeit zur Nutzung für Jedermann freigegeben.

(5)

Lärm, der nicht mit der Ausübung des Sports in Verbindung steht, ist grundsätzlich untersagt und wird gemäß §§ 16 und 20 der Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock geahndet.

§ 5

Belegungsplan

(1)

Die Nutzung der Sportstätte ist durch die Aufstellung eines Belegungsplanes, der jeweils vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres gültig ist, sicherzustellen bzw. festzuhalten. In den Belegungsplan sind auch die öffentlichen Sportveranstaltungen aufzunehmen. Anträge auf Aufnahme in den Belegungsplan können von Vereinen bzw. sonstig organisierten Gruppen bis spätestens zum 30. Juni für das Folgejahr gestellt werden.

(2)

Die Stadtverwaltung Eibenstock, SG Kultur und Tourismus, ist für die Aufstellung des Belegungsplanes verantwortlich. Änderungen des Belegungsplanes können kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(3)

Der Belegungsplan muss folgende Angaben zu den Nutzern enthalten:

- Wochentag - Uhrzeit
- Welche Anlagen werden benutzt?
- Name der organisierten Gruppe
- verantwortlicher Leiter der Gruppe.

(4)

Der verantwortliche Leiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(5)

Alle organisierten Gruppen erhalten für die Dauer des Belegungsplanes einen Schlüssel für die Sportstätte gegen Unterschrift ausgehändigt.

§ 6

Öffentliche Sportveranstaltungen

(1)

Öffentliche Sportveranstaltungen sind:

- Durchführung von Punktspielen im Wettkampfbetrieb
- Durchführung von Freundschaftsspielen
- Meisterschaften usw.

(2)

Veranstalter sind Vereine bzw. organisierte Gruppen, die durch eine jeweils verantwortliche Person vertreten werden.

(3)

Der Veranstalter einer öffentlichen Sportveranstaltung ist für die Einhaltung der allgemeinen Regeln gemäß § 3 und der jeweiligen allgemein gültigen Regeln für die Durchführung von Sportveranstaltungen verantwortlich.

§ 7 Trainingsbetrieb und Schulsport

- (1)
Während des Trainingsbetriebes bzw. des Schulsports ist die Sportstätte verschlossen zu halten.
- (2)
Weitere Nutzungen der Anlagen während dieser Zeiten durch Dritte ist untersagt. Hierfür sind die jeweiligen Gruppenleiter gemäß Belegungsplan verantwortlich.
- (3)
Der Gruppenleiter ist für die Herstellung der Ordnung und Sicherheit nach der Benutzung der Sportstätte verantwortlich.

§ 8 Haftung

- (1)
Die Benutzung der Anlagen der „Bretschneider - Sportstätte“ geschieht auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die außerhalb des Schulsportunterrichtes geschehen.
- (2)
Die Stadt haftet nicht für abhanden gekommene und liegengebliebene Gegenstände.
- (3)
Der Benutzer hat für alle Schadensansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der unter § 1 (1) genannten Anlagen gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich aller Kosten in voller Höhe, freizuhalten.
- (4)
Der Benutzer ist für die schonende Behandlung der Anlagen der Sportstätte und ihres Zubehörs verantwortlich. Für Beschädigungen, Verunreinigungen und Verluste jeglicher Art haftet er ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind.
- (5)
Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden bzw. Verunreinigungen werden durch die Stadt auf dessen Kosten behoben. Die Stadt kann vom Benutzer den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (6)
Unfälle mit Körperschaden sind der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 9
Zwangmaßnahmen

- (1)
Wer unbefugt die Sportstätte betritt bzw. benutzt, wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5,00 EUR je Einzelperson bestraft.
- (2)
Wer Schlüssel für die Sportstätte nachfertigt bzw. nachfertigen lässt, wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 250,00 EUR bestraft.
- (3)
Wer die Sportstätte verunreinigt verlässt, wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Einzelperson bestraft.

§ 10
In - Kraft - Treten

- (1)
Die Benutzerordnung für die "Bretschneider - Sportstätte" Eibenstock tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)
Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die "Bretschneider - Sportstätte" Eibenstock vom 25. April 1996 außer Kraft.

Eibenstock, am 08. Mai 2003



Uwe Staab
Bürgermeister

